

ist und bis dahin jede weitere Ausgabe von Liechtensteinmarken unterlassen wird.

2. Die liechtensteinischen Postwertzeichen von der schweizerischen Postverwaltung für Rechnung des Landes hergestellt und vom Lande nur durch die bereits bestehenden oder eventuell noch einzurichtenden Postämter vertrieben werden.

3. Sofort sämtliche Markenbestände des Konsortiums in Wien und Salzburg, sowie die Originalplatten zu Händen der künftlichen Regierung in Vaduz übermittlest werden; ebenso genaue Aufstellung der Auflagen und Verkäufe und Vorlage der Geschäftsbücher seitens des Konsortiums zu geben ist.

4. Zur Deckung des Postbedarfes vorerst Schweizer Marken in Liechtenstein zur Verwendung gelangen, bis genügende Liechtensteinmarken-Vorräte, neuer, noch herzustellender Zeichnung, durch die Schweiz hergestellt sind.

5. Der Verkauf der Liechtensteinmarken zu Nominale ausschließlich von den liechtensteinischen Postämtern aus stattfindet und letztere mit allen Werten genügend versorgt werden.

6. Von den kommenden Postwertzeichen in Frankenwährung nur dann ein neuer Wert zur Ausgabe gelangt, wenn ein Vorrat von mindestens 500.000 Stück je-

des dieser Werte vorhanden ist.

7. Von der Druckerei die Marken direkt an die Schweizerische Postverwaltung zur Betätigung der liechtensteinischen Postämter gesandt werden. Probedrucke dürfen nur der künftlichen Regierung unterbreitet werden. Von der Druckerei darf an niemanden etwas abgegeben werden. Druckauschüsse, Fehlbrüche usw. sind auszuschneiden und in bestimmten Zeiträumen kommissionell zu vernichten.

8. Die Ausgabe von Ueberdruckmarken in kleinen Auflagen zu unterlassen ist.

9. Alle bisher erschienenen, einschließlich der zur Zeit kursierenden Frankenmarken, keinerlei postalische Verwendung mehr finden dürfen.

Die künftliche Regierung wird ersucht, bis Samstag, den 19. d. M. eine bestimmte klare Antwort zu Händen des Vorsitzenden zu geben, ob sie gedenkt, vorangeführte neun Punkte durch sofortige Einberufung eines Landtages zu regeln, andernfalls trägt die künftliche Regierung allein die Verantwortung aller hieraus entstehenden Folgen.

Gleichzeitig wird die künftliche Regierung ersucht, die in dieser Sache stattfindende Landtagsitzung so frühzeitig zu publizieren, daß die Öffentlichkeit rechtzeitig von derselben Kenntnis erhält.

Vaduz, am 16. Februar 1921.

Für das Komitee:

Der Vorsitzende: Alois Schädler m. p.

19. II. Gemäß Strafverfüg. des f. I. Landgerichts, 31, 142 Sfs., wird über die Komiteemitglieder der Ublerversammlung Geld-, bzw. Arreststrafe verhängt.